

Welche Betriebe müssen aufgrund der angekündigten Coronavirus-Einschränkungen geschlossen bleiben? Welche Betriebe dürfen offen bleiben?

Stand: 17.03.2020, 8:00 Uhr

Es ist festzuhalten, dass Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen in keiner Weise Werksschließungen, Produktionsstopps o.ä. für die Industrie oder das produzierende Gewerbe vorsehen oder notwendig machen.

Laut der [Verordnung des Sozialministeriums betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19](#) ist das **Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten** des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben **ab Montag, 16. März 2020, untersagt**.

Davon ausgenommen sind in jedem Fall **folgende Betriebe**:

- öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter
- Drogerien und Drogeriemärkte
- Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikel, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
- Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitgesetz erbracht werden
- veterinärmedizinische Dienstleistungen
- Verkauf von Tierfutter
- Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
- Notfall-Dienstleistungen
- Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
- Tankstellen
- Banken
- Post einschließlich Postpartner, soweit deren Unternehmen unter die Ausnahme des § 2 fällt, und Telekommunikation
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege
- Lieferdienste
- Öffentlicher Verkehr
- Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
- Hygiene und Reinigungsdienstleistungen
- Abfallentsorgungsbetriebe
- KFZ-Werkstätten

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Fällen, bei denen Fragen auftreten: Teilweise dürfen von der Schließung betroffene Betriebe ihre Dienstleistungen beim Kunden weiterhin anbieten, zumindest Teile ihrer Produktpalette in den Betriebsstätten verkaufen oder Teile des Betriebs wie Werkstätten offenhalten. Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie eine Liste der **derzeitig bekannten Fragen und die Einschätzung der Wirtschaftskammer dazu.**

Konnte Ihre Frage durch die Liste nicht beantwortet werden, [wenden Sie sich bitte per Online-Anfrage an den Coronavirus Infopoint.](#)

Grundregeln zur Abgrenzung:		
<p>Dienstleistungen bei Privatkunden vor Ort</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Montagen (etwa durch Dienstleistungs- bzw. Produktionsbetriebe) sind zulässig, Lieferungen sind zulässig ▪ Dienstleistungen am Kunden sind nicht zulässig (Massage, Fußpflege, Kosmetik, Friseur etc.) <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausnahme: medizinische Notwendigkeit (Heilmassage, Fußpflege bei Diabetikern etc.) ▪ Beratungsdienstleistungen beim Kunden in dessen Betriebsstätte sind nicht zulässig (Alternative: Online, Telefon etc.) ▪ Akute Schadensbehebung sind als Notfall-Dienstleistungen zulässig (Strom, Wasser, Gas, Wärme, Aufsperrungen etc.) <p>Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handelsbetriebe, die ein breit gefächertes Sortiment führen, dürfen ausschließlich ausgenommene Waren verkaufen <ul style="list-style-type: none"> ○ z.B. darf Baustoffhandel an Privatkunden ausschließlich Futtermittel verkaufen ▪ für Verkaufsgeschäfte von lebensmittelproduzierenden Betrieben gilt die Ausnahme für „Lebensmittelhandel“ 		
Konkrete Fälle nach Sparten	Was bleibt weiterhin zulässig?	Was ist derzeit nicht zulässig?
Handel		
Baustoffhandel	Zulässig: Verkauf von Tierfutter etc.	Der Rest darf nicht verkauft werden
Belieferung von Baustellen durch den Baustoffhandel	Zulässig	
Direktvertrieb Verkaufspartys		Nicht zulässig
Einkaufszentren mit Geschäften in allen Branchen	Zulässig: Lebensmittel, Futtermittel, Drogerieartikel, Apotheken,	Nicht zulässig: Alle anderen Branchen

	Medizinprodukte- und Heilbehelfshandel, Banken, Post, Trafiken, Telekommunikation (<i>nur</i> Verkauf von Telekommunikationsgeräten und -dienstleistungen), Textilreinigung, Aufsperrdienste etc.	Gastronomie ab 17.3.2020 geschlossen
E-Zigarettenhändler	Zulässig, da mit Trafiken gleichgestellt	
Großhandel (Versorgung Industrie und Gewerbe etc.)	Zulässig: Belieferung der Produktions- und Handelsbetriebe sowie der Gastronomie mit allen Produkten Zulässig: Lebensmittel, Futtermittel, Drogerieartikel, Agrarhandel, medizinische Produkte, Heilbehelfe etc.	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäfte des Großhandels für gewerbliche Kunden
Lebensmittelgroßhandel (Verkaufsgeschäfte mit Lebensmitteln)	Zulässig laut Verordnung	
Handel mit Sicherheitstechnik und Schutzausrüstung	Zulässig, da Ausnahme Sicherheits- und Notfallprodukte	
Kleine Süßwarengeschäfte		Geschlossen, da nicht notwendig zur Sicherstellung von Leben und Gesundheit
Lieferservices des Lebensmittelhandels	Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste	
Mischbetriebe: Handel, die sowohl Lebensmittel/Futtermittel/Drogerieartikel also auch andere Produkte verkaufen	Zulässig: Verkauf von Lebensmitteln, Futtermitteln und Drogerieartikeln	Der Rest darf nicht verkauft werden
Mischbetriebe: Lebensmittelhandel/Gastronomie	Zulässig: Lebensmittel	Gastronomie ab 17.3.2020 geschlossen
Onlinehandel	Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste	
Postpartner	Zulässig: Postdienstleistungen, da Ausnahme Post (gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt)	Rest geschlossen
Postabholstationen und kleine Geschäfte, die Postdienstleistungen anbieten	Zulässig (gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt)	Rest geschlossen

Tankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Trafik	Zulässig	
Verkaufsgeschäfte für Heilbehelfe und Medizinprodukte	Zulässig, da Ausnahme Heilbehelfe und medizinische Produkte	
Gewerbe		
Baugewerbe, Baunebengewerbe, Steinmetze	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	
Baustellen diverser Gewerbe	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	
Bestatter	Zulässig	Schauraum geschlossen
Bewachungsgewerbe	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Hausbetreuer	Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen	
Elektrotechnik, Alarmanlagentechnik	Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft
Florist		Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft
Friseure, Fußpfleger, Kosmetik, Massage, Nagelstudio etc.		Nicht zulässig
Fußpflege für Diabetiker	Zulässig, da Ausnahme Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	
Gartengestalter	Zulässig: Arbeit in Privatgärten beim Kunden	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft
Handwerksbetriebe wie Maler, Glaser, Tischler etc.	Zulässig: Werkstätten und Montagen, da Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft
Heilmassage	Zulässig, da Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	
Installateure (Gas, Wasser, Wärme)	Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft
KFZ-Werkstätte mit Verkaufslokal/Autohandel	Zulässig: KFZ-Werkstätte	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft/Autohandel

Lebens- und Sozialberater	Zulässig: Krisenintervention sowie telefonische und Online-Beratung	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal (Ausnahme: Krisenintervention darf auch persönlich stattfinden)
Mischbetrieb: Bäcker, Konditor, Café	Zulässig: Verkaufsgeschäft des Bäckers und Konditors sowie die Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte	Gastronomie und Cafés ab 17.3.2020 geschlossen
Montagen (diverser Gewerbe)	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	
Rauchfangkehrer	Zulässig, da Ausnahme Notfall-Dienstleistung (Brandschutz)	
Stördienste aller Art	Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen	
Textilreiniger	Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen	
Verkaufsgeschäfte: Heilbehelfe und Medizinprodukte	Zulässig, da Ausnahme Heilbehelfe und medizinische Produkte	
Verkaufsgeschäfte: Bäcker, Fleischer, Konditoren	Zulässig, da mit dem Lebensmittelhandel gleichgestellt	
Verkaufsgeschäfte: Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker	Zulässig, da Ausnahme Gesundheitsdienstleistungen	
Dienstleistungen		
Abfallentsorgungsbetrieb	Zulässig	
Buchhalter	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Druck	Zulässig: Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
IT-Dienstleister	Zulässig: Telekommunikationsdienstleistungen (siehe Punkt „Telekommunikation“) sowie telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal (Ausnahme: Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-

		Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung notwendiger Einrichtungen)
Inkassoinstitute	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Kreditauskunftei	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Leasingunternehmen	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Müllabfuhr	Zulässig	
Pfandleiher	Zulässig: online und telefonisch	Geschlossen: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Telekommunikation	Zulässig: Handyshops und Geschäftslokale für Telekommunikationsdienstleistungen (inkl. der Installation und Wartung von Kommunikationsdiensten und -geräten)	
Unternehmensberater	Zulässig: telefonische und Online-Beratung	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Vermögensberater, Wertpapierdienstleister	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Versicherungsmakler mit Kundenverkehr	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Werbeagentur	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Verkehr		
Garage	Zulässig, da öffentlicher Verkehr	
Gastronomie im Zug	Zulässig, da öffentlicher Verkehr	
Öffentlicher Verkehr	Zulässig	
Tankstellen	Zulässig, da Ausnahmebestimmung	
Tankstelle mit Bistro (Verabreichung von Speisen und Getränken)	Zulässig: Tankstellen	Bistros ab 17.3.2020 geschlossen
Tankstellen mit Servicestationen	Zulässig, da Ausnahme Tankstelle und mit KFZ-Werkstätten gleichgestellt	
Tankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Trafik	Zulässig	
Sondertransportbegleitung	Zulässig, da kein Geschäftslokal und Sicherheit für Leib und Leben	
Straßen- und Schienengüterverkehr	Zulässig, da Lieferdienst	

Taxi und Mietwagen, Luftfahrt, Schiff	Zulässig, da öffentlicher Verkehr	
Vermittlungszentralen für Taxi und Mietwagen	Zulässig, da Sicherstellung des Personenverkehrs	
Verleih von KFZ	Zulässig, da Sicherstellung der Mobilitätskette	
Tourismus		
Fitnessstudios		Nicht zulässig
Gastronomie: Drive-ins		Drive-ins ab 17.3.2020 geschlossen
Gastronomie: Lieferservices	Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste	
Mischbetrieb: Bäcker, Konditor, Café	Zulässig: Verkaufsgeschäft des Bäckers und Konditors sowie die Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte	Gastronomie und Cafés ab 17.3.2020 geschlossen
Mischbetrieb: Lebensmittelhandel/Gastronomie	Zulässig: Lebensmittel	Gastronomie ab 17.3.2020 geschlossen
Reitställe	Zulässig, wenn Tiergesundheit und Pflege durch Mitarbeiter	Nicht zulässig: Reitbetrieb